

V c
4420



ch. 3

4

[Decorative initial]



h. 35, 33.

4

50

Colloquium Lipsiense,

V c
4420

Das ist/

Die **U**nterredung

deren zu Leipzig im

Jahr 1631. anwesenden Chur-Säch-
sischen/ Chur-Brandenburgischen
vnd Fürstlichen Hessischen
Theologen,

Von denen zwischen

den Evangelischen streitigen

Religions Pun-
cten/

Wiederholet vnd nach-
gedruckt

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Zu Franckfurt an der Oder durch
Michael Kochen Buch-
drucker/

Im Jahr

M. DC. XL.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



Als durch sonderbare schickung des Allmächtigen Gottes/ die Hochlöblichste vnd Hochlöbliche Evangelische vnd protestirenden Chur. Fürsten vnd Stände/ in zimlicher starker anzahl / zu Leipzig auff dem angehaltenen Convent sich befunden/ vnd in Churf. Durchl. zu Brandenburg/ vnser gnädigsten Churfürsten vnd Herrn Comitatz, dero Theologus vnd Hoffprediger Herr D. Johann Bergius, wie auch an Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen vnser gnädigen Fürsten vnd Herrn Hoffstade dero respectivē Theologus vnd Hoffprediger Herr D. Johann Crocius, vnd Herr Theophilus Newberger gewesen/ haben dieselbe/ theils der Churf. Durchl. zu Sachsen/ etc. vnser gnädigsten Churfürsten vnd Herrn anwesenden Ober Hoffprediger Doctori Matthiae Hoë von Hoenegg/ theils aber den beyden Herren primarijs Professoribus Theologis zu Leipzig/ als Doctori Polycarpo Leysern Superintendenten, vnd Doctori Henrico Höpffnero zugesprochen/ denselben auß friedliebenden Gemüt zu erkennen gegeben/ vnd beklaget / daß zwischen beyder Religion zugethanen Theologen bißhero so hefftige Streitigkeiten fürgegangen/ vnd dadurch die Papisten zu nicht geringer Frolockung verursacht worden weren. Man hette auch gnugsam verspüret / was für vngemach darauß entstanden/ vnd wie das Abstummb solcher Trennung vnd Zwiespaltis zwischen vns beyderseits zu ihrem mächtigen Vorthell sich gebrauchen herten. Nun aber nicht allein ihnen/ sondern auch ihren Gnädigsten vnd Gnädigen Chur. vnd Fürstlichen Herrschafften nichts liebers vnd angenehmers seyn vnd wiederfahren würde/ als wenn entweder die bißhero fürgefallene Streitigkeiten gänzlich verglichen/ oder doch zum wenigsten gemildert vnd gemindert werden möchten. So ersuchen sie die Chur. Sächsische freundlich/ ob denselben beliebt/ dißfalls mit ihnen Unterrede zu pflegen/ vnd zu versuchen/ wie weit bey jessiger gelegenheit man beyderseits in etnem so guten vnd der Evangelischen Kirchen zuträglichen fürhaben kömte vnd gelangen könte: Mit angehefftem bedinge/ daß diese conferentz vnd ganze parläutere privathandlung allerdings unversänglich vnd unpräjudiciallich seyn solte: Sie weren auch geneiget/ alles zu thun vnd zu leisten/ was nur zur erhebung vnd facilitirung des fürhabenden Werckes sie ohne nachtheil ihres Gewissens thun vnd willigen könten. Wüsten hierüber/ daß Sie bey ihren Chur. vnd Fürstl. Herrschafften mit dergleichen Werck nicht ankreichen/ sondern denen zu gnädigsten vñ gnädigen gefallen handeln thären.

Worauff

Worauff die Chur. Sächfische obbemeldte drey Theologen sich erkläret/
Ihnen sey vnverborgen / vnnnd beklagten es gleicher gestalt hochlich / daß den
Evangelischen Kirchen zu grossen schaden die Streitigkeiten bißhero dero
massen gewachsen / vnnnd sich von Tage zu Tage gleichsam gehäuffet hetten.
Wünschten ihres theils von Herzen / daß Gott heilsame Mittel vnd Wege
zur Vergleichung geben vnd bescheren wolte: Vnd da sie mit darsetzung ih-
res Bluts die Einigkeit gebürlicher weise / vnd der Göttlichen Wahrheit ab-
terdings ohne nachtheil / befördern könten / daß Sie darzu williger als willig
sich erfinden lassen wolten.

Ob aber / weil das Werck von hoher Importantz, vnnnd die sämpliche
Kirchen vnd Theologen beyderseits betreffe / denen man vber all nichts zum
verfang handeln vnd begeben möchte / in solcher enge / vnd zwischen so wenig
Personen / etwas fruchtbarliches außgerichtet werden könte / da stünden sie
nicht wenig an. Es were den Herrn Chur. Brandenburgischen vnd Fürst-
lichen Hessischen Theologen bekandt / daß es auch dißfalls heisse: Quod o-
mnis tangit, ab omnibus curari debet. Was alle angehe / das müsse auch
mit aller Einwilligung abgehandelt werden. Item: Quot capita, tot sensus.
Viel Köpff / viel Sinn / So müßten die Chur. Sächfische es in alle wege an
Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen / ihren gnädigsten Herrn / vnd dero hoch-
ansehnliche Herrn geheime Räte bringen / ohne deren vorbewußt Ihnen
durchauß nicht gebührete / dißfalls auch im wenigsten etwas fürzunehmen /
weil die Sache in den Statum publicum sehr lauffe. Welches erinnern die
Chur. Brandenburgischen vnnnd Fürstliche Hessischen Theologi zwar wol
vermercket / dabey aber angedeutet / Sie zweiffelten nicht / So man hier nur
einen anfang machte / vnd gleichsam einen guten Grund zu legen versuche-
te / Es würden die andern vnd vbrigen Theologi in Deutschland sich desto
leichter bequemen / Nachmaln auch in andern Königreichen vnd Landen / so
viel das principal Werck betrifft / der Beyfall wol erfolgen / so zumahl mit
der zeit die hohen Häupter vnd Obrigkeiten / dieses hochwichtige Werck zu
befördern sich bemüheten / Gestalt ihre gnädigste vnnnd gnädige Chur. vnnnd
Fürsten darzu ganz begierig vnd willig sich finden lassen würden: Sie lebten
auch der gewissen zuversicht / weil sie nichts verfänglichliches oder gefährliches
suchten / Sondern nur von Herzen wünscheten / fleiß anzuwenden / ob der
schädliche Riß der Evangelischen Kirchen könte geheilet werden / es würde
Churf. Durchl. zu Sachsen Ihr dieses Werck nicht zuwieder seyn lassen.

Vnd demnach höchstermeldte Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen / neben
dero geheimbren Räten / auff vorhergegangenes gebürliches hinterbringen /

endlich so weit das fürhaben plaectiret, daß es ganz vnd gar mehr nicht/dar
zu diesem mahle nur eine privat vnd allerdings vnverfängliche conferentz,
auch allein dahin gemeinet seyn solle/ zu vernehmen/ anzuhören vnd zu erwe
gen/ Ob vnd wie fern man in der Augspurgischen Confession einig/ oder ob
vnd wie man auff beyden theilen näher zusammen rücken möchte/ So sind
benderseits Theologi im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit zum er
sten mahl den 3. Martij, vor Mittag/ in des Churf. Sächsischen Ober Hoff
predigers der zeit innengehabten Losament zusammen kommen/ Da dann
anfänglich die Chur. Brandenburgischen vnd Fürstliche Hessische Theolo
gi sich freywillig erkleret/ daß sie mit Mund vnd Herzen zu der Anno 1530.
den 25. Junij, Käyser Carolo dem Fünfften hochlöblichster gedechtniß von
den Evangelischen Chur. Fürsten vnd Ständen zu Augspurg/ auff dem
Reichstag/ vbergebener Confession sich bekenneten/ vnd derselben / wann
vnd wo es begehret würde/ ohne einiges bedencken vnterschreiben wolten/ so
gar/ daß ihnen auch nicht zuwider were/ mit vnterschreibung eben des jent
gen Exemplars/ so im Chur. Sächsischen Augapffel befindlich/ ihren con
sens zu bezeugen. Vnd wolten solches vmb so viel desto lieber vñ mehr thun/
weil nicht allein Sie an ihrem Ort die Pflicht auff die Augspurgische Con
fession geleistet/ Sondern auch zu derselben/ so wol als ihre Gnädigste vnd
Gnädige Herrschafften/ in der Chur. Brandenburg/ vnd im Fürstenthumb
Hessen/ sich öffentlich jederzeit bekennen / Sie auch in ihren Kirchen vnd
Schulen getrieben hetten.

Belangend aber die Edition, so Anno 1540. zu Wormbs/ vnd Anno
1541. zu Regenspurg auff seiten der Evangelischen / in denen mit den Papi
sten angehaltenen Gesprächen vbergeben worden/ könten vnd beehrten Sie
solche auch nicht zu verwerffen: Sondern richteten sich disfalls nach der
Erklerung der Evangelischen Chur. Fürsten vnd Stände / die Sie von sol
cher Edition der Augspurgischen Confession im Naumburgischē Convent,
Anno 1561. gegen Käyser Ferdinando dem Ersten höchstrühmlichster ge
dechniß gethan hetten. Welches die Chur. Sächsischen zwar dahin habē ge
stellt seyn lassen; Sich aber ihres theils/wegen der Naumburgischen Hand
lung/ auff die Erklerung/ so die Evangelischen Chur. Fürsten vnd Stände
in der Vorrede des Concordien Buchs gethan/ hingegen beruffen.

Nach diesem hat benderseits Theologen beliebet / durch alle Artikel der
Augspurgischen Confession speciatim vnd absonderlich zu gehen/ vnd wegen
derselben ihre meinung zu eröffnen: Da sie dann den Ersten Artikel von
Gott allerdings/ vnd von wort zu wort gut geheissen: Auch die Chur. Bran
den-

benburgische vnd Fürstl. Hessische dabey außdrücklich vermeldet/ Sie gläub-
ten mit vñ neben den Chur. Sächsischen fest / daß Gott einig sey im Wesen/
vnd drey in Personen: daß auch die Einigkeit des Göttlichen Wesens/ vnd
das geheimniß der drey vnterschiedenen Personen in der Gottheit/ im Alten
vñ Newē Testamente/ mächtig vñ vnwiederreiblich gegründet sey; vngeach-
tet etlicher Sprüche anderwertiger Außlegung/ so von etlichen Lehrern in ih-
ren Schrifften geschehen seyn mag. Sie gläubten auch/ so wol als die Chur.
Sächsische/ von Herzen/ daß Gott simpliciter, vnd allerdings/ ein ewiges/
vnleibhafftes vnd vntheilhafftes Wesen/ ohne Ende/ vñ ohn einige Ver-
schrenckung/ also vñermesslich allmächtig sey / daß Er alles thun könne/ was
Er nur wolle/ vñnd daß ihm gang nichts vnmöglich / denn allein was nach
ausweisung Göttliches Wortes/ seiner Natur vnd Willen zuwieder vnd ent-
gegen ist. In allen vbrigen Puncten auch/ die im Ersten Articul/ so wol im
gegengesatz begriffen/ weren sie durch vnd durch einmütig vnd einstimmig.

Vom andern Articul haben beyderseits Theologen sich erkläret: Sie
gläubten/ daß nach dem Fall Adæ alle Menschen / so natürlich geboren wer-
den/ auch der gläubigen Kinder/ warhafftig in Sünden empfangen vnd ge-
boren werden/ daß auch dieselbe Seuche vnd Erbsünde in ihnen warhafftig
Sünde sey/ vnd alle die jenigen vnter den ewigen Gottes Zorn verdamme/
so nicht durch die Tauffe vñnd den Heiligen Geist widerumb new geboren
werden/ Darbey es also in der Ersten Conferentz verblieben.

Nach Mittage am dritten/ wie auch am vierden Martij, ist der dritte
Articul der Augspurgischen Confession in fleißige Erwegung gezogen wor-
den. Vnd zwar so haben die Chur. Brandenburgische vnd Fürstl. Hessische
sich dahin erkläret/ daß sie dem Buchstaben vnd Worten nach/ alles das an-
nehmen vnd für wahr halten thären/ was in dem Articul stehe: Denn Sie
nicht weniger als die Chur. Sächsischen vnwidersprechlich gläubten/ Gott
der Sohn sey wahrer Mensch worden/ geboren auß der Jungfrawen Ma-
ria/ welche vor/ in vnd nach der Geburt eine reine Jungfraw geblieben/ vnd
nicht nur eine Menschengebärerin / auch nicht nur *Χριστοτοκος*, oder eine
Christgebärerin/ sondern warhafftig eine *Θεοτοκος* oder Gottesgebärerin sey.
Dieser wahrer Gott vnd Mensch sey in einer vnzerrenten Person warhaff-
tig geboren/ Er habe warhafftig gelitten / Er sey gecreuziget / gestorben/ be-
graben/ warhafftig am dritten Tage von den Todten aufferstand / auff-
gefahren gen Himmel/ sitzend zur Rechten Gottes/ daß Er ewig herrsche vñ
alle Creaturen vnd regiere/ daß Er alle/ so an Ihn gläuben / durch den Heili-
gen Geist heilige/ reinige/ stercke/ tröste/ ihnen auch Leben vnd allerley Güttern

und Güter aufschelle/ und wieder den Teuffel und wieder die Sünde schütze
vnd beschirme / vnd wie die Wort des Artickels weiter lauten. Wünschtem
auch/ das sie bey solcher summarischen Bekentnuß gelassen werden möchten.

Weil sie aber nicht in abrede gewesen/ daß die Wort des dritten Artie-
ckels nicht auff gleiche weise von den Chur-Sächsischen vnd den Branden-
burgischen vnd Hessischen Theologen verstanden würden / vnd daß in vnt-
erschiedlichen Puncten zimlich harter vnd hefftiger Streit bißhero fürgee-
gangen: So haben sie ihnen nicht zuentgegen seyn lassen/ daß vnter einane-
der weiter von solchen hohen vnd wichtigen Puncten vnterrede gehalten
würde: Da dann nach hin vnd her beschehener erwegung es endlich dahin
gerichtet worden/ daß die Chur-Sächsische/ vnd auch Chur-Brandenbur-
gische vnd Fürstl. Hessische anwesende Theologen in nachfolgenden Puncte
sich verglichen.

1. Daß der Sohn Gottes eine vollkommene/ auß Seel vnd Leib beste-
hende Menschliche Natur/ allein im Leib der Jungfrauen Mariæ, inn die
Einigkeit seiner Göttlichen Person angenommen/ Also daß krafft der Pers-
önlichen vereinigung der Sohn Gottes nicht nur verbaliter oder den worte
nach/ Sondern warhafftig vnd in der That self Mensch/ vnd hingegen
der Mensch nicht nur wörrlich/ Sondern auch warhafftig Gottes Sohn
sey/ vnd daß dieselbe Person alle Eigenschaften beyder Naturen gemein
habe/ Solche auch von Ihr recht gesaget werden.

2. Daß die zwo Naturen in Christo/ die Göttliche vnd die Menschliche/
also vnaufflöblich vnd vnzertrenlich miteinander vereiniget seyn/ daß zu kei-
ner Zeit vnd an keinem einigen Ort / so wol im Stande der Ernidrigung/
als der Erhöhung/ einige zertrennung oder sonderung zwischen den Natu-
ren geschehen/ vnd keine jemaln von der andern abgeschieden gewesen/ auch
im Tode selbst nicht. Denn ob wol dazumahl das Band des Leibes vnd der
Seelen zertrennet worden/ So sey doch das Band der Persönlichen Verei-
nigung beyder Naturen vnzertrennet/ vnd vnaufflöblich geblieben/ krafft
dessen auch der Sohn Gottes aussere/ das ist/ ohne sein Fleisch/ vnd von dem-
selben abgesondert/ weder jemaln oder irgends / nach der Empfängniß ge-
wesen/ noch ohne sein angenomenes Fleisch jemaln vnd irgends seyn werde.

3. Daß nicht allein die beyden Naturen ganz vnzertrenlich vnd vnauff-
löblich auff aller innerste/ sondern auch inconfusè, vnd ohn einige Vermen-
gung/ Vermischung vnd exauration oder gleichmachung / so wol der Na-
turen/ als derselben Eigenschaften / mit einander vereiniget seyn. Dann
wie die Göttliche Natur durch die Persönliche vereinigung nicht die Mensch-
liche

liche Natur / noch diese die Göttliche Natur worden : Sondern die Göttliche Natur Göttlich bleibet : die Menschliche auch eine wahre Menschliche Natur ist vñ bleibet in Ewigkeit : Also auch sind die Göttlichen Eigenschaften der Göttlichen Natur Eigenschaften geblieben / vñ niemaln der Menschheit Eigenschaften worden : Gleich wie auch die Menschheit ihre Eigenschaften behalten / vñ solche der Göttlichen Natur Eigenschaften nicht worden sind.

4. Ist man beyderseits einig worden / Ob wol Leiden vnd Sterben allein der Menschlichen Natur Eigenschaften sind / So habe doch nicht eine bloße Menschheit gelitten / Sondern Gottes Sohn selbst / der Herr der Herrlichkeit / 1. Cor. 2. der Fürst des Lebens / Act. 3. der gelobte Gott von Ewigkeit / habe nach dem Fleisch gelitten / vñ ihm das Leiden seines Fleisches appropriet vnd zugeeignet / Rom. 9. 1. Pet. 4. Vnd sey das für vns ergossene Blut nicht nur ein bloßes Menschen Blut / Sondern auch des Sohnes Gottes Blut / 1. Joh. 1. oder Gottes eigenes Blut / wie S. Paulus redet / Actor. 20.

5. Daß die Reden / die Gottheit selbst hat gelitten / Item, die bloße Menschheit allein hat gelitten / beyde vnschriftmessig seyn / Derowegen man deroselben sich billich enhalte.

6. Sind beyderseits Theologi dessen einig gewesen / daß in Christo / nicht nur den bloßen Worten nach / sondern wahrhaftig die ganze fülle der Gottheit leibhaftig wohne / Col. 2. vnd das der ganze Christus ohne zertrennung der Naturen / allwissend / allmechtig vnd allgegenwertig sey / Nicht zwar / als ob die allwissenheit / allmacht vnd allgegenwart auch der Menschlichen Natur eigenschaften weren / oder derselben in / an / vnd auß ihr selbst zustünden : Viel weniger / als ob diese Eigenschaften wesentlich in dem Fleisch Christi haften / Sondern sie seyn vnd bleiben allein der Göttlichen Natur Eigenschaften / vnd werden der ganzen Person / Gott vnd Menschen / vmb der innerlichen Persönlichen Vereinigung beyder Naturen willen / zugeschrieben.

7. Ist man beyderseits einig / daß der ganze Jesus Christus in einer vnzertrenten Person / als Gott vnd Mensch / ohn einige außschliessung oder absonderung der Menschlichen Natur / anzuruffen / vnd das vertrauen auff ihn vnd seinen allerheiligsten Verdienst setzen sey / Allermassen im Ephesinischen Concilio hievon beschlossen worden.

8. Bekennen beyde Theil / daß der ganze Jesus in einer vnzertrenten Person / Gott vnd Mensch / im Himmel vnd auff Erden allgegenwertig (jedoch ohne etne leibliche Räumlichkeit) alles regiere vnd beherrsche / von etnem Meer bis zum andern / Psal. 72. daß ihm alles vnter seine Füße gethan sey /

sey / Psal. 8. daß er einen Fuß auff dem Meer / den andern auff der Erden habe / Apoc. 10. daß er bey uns seyn vnd bleiben werde bis ans Ende der Welt / Matth. 28. Vnd wo ihrer zween oder drey in seinem Namen beysammen sind / daß er alsdann auch ganz mitten vnter ihnen sey / Matth. 18. daß er alles in allem erfülle / Eph. 4. Vnd daß nach S. Pauli außspruch / Gott der Vater den H. Ern Jesum aufferwecket von den Todten / daß er ihn gesetzt zu seiner Rechten im Himmel vber alle Fürstenthumb / gewalt / macht / Herrschafft / vnd alles was genandt mag werden / nicht allein in dieser Welt / sondern auch in der zukünfftigen.

9. So lassen beyderseits Theologi die Hellefahrt des H. Ern einen schweren vnd wichtigen Glaubens Artikel bleiben / der so wenig als der Artikel vom Sizen zur Rechten mit Menschlicher Vernunft könne erreicht vnd begriffen werden / vnd bekennen / daß der ganze Christus / Gott vnd Mensch / zur Helle gefahren / den Teuffel vberwunden / der Hellen gewalt zerstöret / vnd dem Teuffel alle seine Macht genommen habe.

10. Ist man auff beyden Theilen darinnen einig / daß der H. Ern Christus nicht schon in Mutterleibe / sondern allererst den vierzigsten Tag nach seiner Auferstehung gen Himmel gefahren sey : Ob Er aber wol warhafftig / räumlich vnd sichtbarlich / vnd nicht erwan verschwindungsweise gen Himmel gefahren / vnd der Himmel / dahin Er gefahren / vnd in welchem die gebenedeyten des himlischen Vaters seyn / eine liebliche Wohnung / vnd gewisser außser dieser Welt in der höhe befindlicher von Gott verordneter Ort ist / da wir unsere Wohnung haben sollen / Joh. 4. So sey doch der H. Ern im Himmel nicht eingeschlossen.

11. Bestehen beyde Theil / daß durch die Rechte des Allmächtigē Vaters weder gewisser oder erschaffener Ort / vnd durch das Sizen zur Rechten Gottes kein leibliches oder räumliches Sizen verstanden werde : Sondern die Rechte Gottes heisse so viel als die Majestät / Krafft vnd Allmacht Gottes / daher sie die Rechte der krafft Gottes genennet wird / Luc. 22. Item, die Rechte der Majestät in der Höhe / Heb. 8. die Rechte / so den Sieg behelt / Psal. 118. Die Rechte / für welcher niemand sich verbergen oder entwerden kan / Psal. 139. Das Sizen aber zur Rechten Gottes sey / das Christus ewig regiere vnd herrsche / welches auch von ihm nach der Himmelfahrt vollkômlich vnd herrlich / nach beyden Naturē / vber alle Creaturen geschicht / Sonderlich aber regieret Er seine Kirche / als dero Haupt / durch welches der Vater alles beherschet / vnd welches Er von männiglichen wil geehret vnd angebetet wissen.

12. So sind beyderseits Theologi von dem Ampt des H. Erren Jesu Christi dessen einig/ daß der H. Er Christus habe nach beyde Naturen das H. Mittler- und Erlösungs Ampt verrichtet: Gottes Sohn habe in/ mit vñ durch das angenommene allerheiligste Fleisch gewircket: Vnd sey demnach die angenommene Menschheit von wahrer verrichtung vnd kräftiger cooperation oder mitwirkung der Amptswercke des H. Erren/ als von der Lebendigmachung/ von der Rechtfertigung/ von der Seligmachung der Menschē vnd dergleichen/ durchaus nicht außgeschlossen/ Daher das Fleisch des Sohns Gottes ein lebendigmachendes Fleisch geneuet werde / Joh. 6. Vnd das Blut des Sohns Gottes habe die Krafft alle Menschen zu reinigen von allen ihren Sünden/ 1. Joh. 1.

Über dieses aber haben die Chur. Sächsische Theologi ferner die vnfehlbare gründliche Wahrheit zu seyn bekennet/ daß der H. Er Jesus nicht allein nach der Göttlichen/ sondern auch nach der Menschlichen Natur/ warhafftig/ allwissend/ allmechtig vnd allgegenwertig sey: Jedoch daß die Allwissenheit/ Allmacht vnd Allgegenwart der Menschlichen Natur nicht als natürliche Eigenschaften/ Sondern als durch die Persönliche vereinigung/ vnd durch die zur Rechten Gottes erfolgere Erhöhung mitgetheilet / auch in der Person vnd nicht auß der selben absonderlich/ zugeschrieben werden? Wie denn auch die Chur. Sächsischen bey der Regul vnverrückt geblieben / Alles was von Christo gesagt werde/ das Er in der zeit an Herrligkeit/ Macht/ Majestät vnd Ehre empfangen/ daß solches nicht nach der Göttlichen / sondern allein nach der Menschlichen Natur zu verstehen sey/ nach welcher Christus habe können erhaben/ vnd ihme auß gnaden der Name ober alle Namen gegeben werden/ wie die alte Regel lauter: *Excelsus non exaltatur, sed caro excelsi exaltata est,* Der schon als Gott von Natur hoch/ ja der Allerhöchste ist/ der kan nicht erst in der zeit erhöht werden / das Fleisch aber des Allerhöchsten ist in der zeit/ jedoch nicht auß der Person/ sondern in der Person zu der vnendlichen Göttlichen Majestät / Ehre vnd Herrligkeit erhaben worden.

Hierauff haben sich die Chur. Brandenburgische vnd Fürstl. Hessischen also erkläret/ Sie bekenneten gar gerne/ daß die Gottheit/ oder Christus nach seiner Gottheit eigentlich nicht erhöht/ daß Er auch keine neue innerliche Herrligkeit / Macht / Majestät noch Ehre nach der Gottheit an ihr selbst empfangen: Dann nach derselben ist vnd bleibet Er von Ewigkeit der Allerhöchste/ Mächtigste vnd Vollkommenest: Jedoch daß auch nicht die Menschliche Natur für sich allein vnd absonderlich erhöht/ gleich wie sie nicht allein vñ absonderlich gelitten/ Sondern das die Person des Sohns Gottes im Fleische bis zum Tode des Creukes erniedriget/ vnd im Fleische durch seine Aufer-
B
stehung

stehung / Himmelfahrt vnd sitzen zur Rechten Gottes erhöhet sey / durch welche Erhöhung die Menschheit an ihr selbst verklärer / vnd vber alle Creaturen erhaben / die Gottheit aber nicht an ihr selbst / sondern nur vns Menschen vollkömlicher verklärer vnd offenbarer ist / daß auch das Mittleramt / vnd ganze Amtsgewalt vnd Ehre / nicht der einen oder andern Natur absonderlich / sondern der gangen Person / dem Sohne Gottes im Fleische / vom Vater gegeben sey / welches Amt Er auch / wie zuvor erkläret / nach beyden Naturen zugleich führet vnd verrichtet. Sie bekennen ferner / daß zwar Christus nicht allein nach der Gottheit / sondern auch nach der Menschheit / durch erleuchtung vnd mitwirkung der Gottheit / alle ding wisse / vnd alle ding zu thun vermöget die einiges weg zu seinem Mittleramt gehören ; daß Er auch nicht nach der Gottheit allein / sondern auch nach der Menschheit / seiner Kirchen auff Erden mit seiner kräftigen wirkung / gnad vnd hülffe sters gegenwertig sey / dieselbige mechtiglich schütze / erhalte vñ reglere mitten vnter seinen Feinden / nach der Verheißung : Ich bin bey euch biß an der Welt ende / vnd / Wo zwey oder drey in meinem Namen versamlet sind / da bin ich mitten vnter ihnen.

Nur allein verneinen sie festiglich / vnd haltens der H. Schrifft zuwieder seyn / das Christus nach der Menschheit / oder die Menschliche Natur vñ Wesen / oder der Leib Christi seiner Substanz vnd Wesen nach / vnstichtbarer weise an allen Orten vnd bey allen Creaturen sey / weder im Stande der Erniedrigung / noch im Stande der Erhöhung / weder wegen der Persönlichen vereinigung / noch wegen des sitzens vnd herrschens zur Rechten Gottes. Sie verneinen auch / daß die andern Göttlichen Eigenschaften / Allwissenheit oder Allmacht der Menschlichen Natur also mitgerheiter seyn / daß dieselbe / in einerley vnendlichen Macht vnd Wissenschaft mit der Göttlichen / allwissend oder allmechtig worden sey / vnd ihr solches in abstracto, wie man in Schulen redet / daß ist / mit Natur Namen / recht zugeschrieben werden könne.

Schließlich halten sie es dafür / daß kein besser Mittel zur vergleichung in diesem Punct sey / als das man in diesem hohen Geheimnis / bey denen Redensarten allein / welche in der heiligen Schrifft / inn den vhralten allgemeinen Concilijs, vnd in der Augspurgischen Confession außdrücklich gebraucht worden / verbleibe / wie sie denn ihres theils zu keinen andern Reden sich verbinden wollen. Welches letztere die Ehr. Sächsische auff künfftige fernere Unterredung vnd mehrer Ausführung haben gestellet seyn lassen. Vnd so viel vom dritten Articul. Bey welchem beyderseits Theologi angehengelt daß sie von Herzen verdampfen vnd verwürffen / alle Irthumb der alten vnd neuen Arrianer, Nestorianer, Eutychianer, Monotheliten, Marcioniten, Photinianer, vnd wie sie immer Namen haben möchten / dargegen sich zum

Apostolischen / Nicenischen / Arhanastianischen Symbolen mit Mund vnd
Herzen bekennen theten.

Im vierden Artikel sind beyderseits Theologi auch einstimmig gewesen/
vnd haben die Chur-Brandenburgische vnd Fürstl. Hessische sich erkleret/dass
der vierde Artikel gleichesfalls jedesmahl von ihnen sey beltebet / vnd darbey
gelehret worden / dass Christus der Herr vnd Heiland für alle Menschen ge-
storben/vnd mit seiner Tode für die Sünde der ganzen Welt völtz/vollkömlich
vñ in sich kräftiglich genug gethan habe: Dass es auch nicht nur ein Schein-
wille were / Sondern dass es sein eigentlicher ernstester wille vnd befehlich/ dass
alle Menschen an ihn solten gläuben / vnd durch den Glauben selig werden.
Also/das keiner von der Krafft vnd Nutz der gungehung Christi außgeschlos-
sen sey/ als der sich selbst durch den Vnglauben außschliesse.

Den Fünfften / Sechsten / Siebenden vnd Achten Artikel haben Sie
durch vnd durch /ohne einigen Außzug gleich den Chur-Sächsischen ange-
kommen/ als die jederzeit in ihren Kirchen also gelehret worden.

Den Neunden ingleichem/ vnd dabey außdrücklich gemeldet / dass die
heilige Tauffe vmb des Göttlichen befehlichen willen/ als ein verordnetes Mit-
tel zur Seligkeit nötig sey/ Vnd ob wol die Gnade Gottes durch die Tauffe
nicht ex opere operato, oder vmb des blossen Wercks willen/ wie auch nicht
durch die bloße eufferliche abwaschung oder besprengung die Seligkeit wircke:
So geschehe es doch krafft des Wortes der Einsagung vnd Verheißung / ver-
mittelst der Tauffe. Sie haben auch mit vnd neben den Chur-Sächsischen
dafür gehalten/ dass recht vnd nötig sey die Kinder zu räuffen / vnd wenn man
sie durch die Tauffe Gott fürtrage/ dass sie auch alsdann dadurch in die Gna-
de Gottes/ Gottes Ordnung nach/ an vnd auffgenommen werden.

Den Siebenden Martij ist vor vnd nach Mittage zu den vbrigen Arti-
keln geschritten/ vnd dieselben erwogen worden. Da denn die Chur-Brande-
nburgische vnd Fürstl. Hessische Theologi den zehenden Artikel vom heil-
gen Abendmahl gang / wie er in der Anno 1530. vbergebenen Confession lau-
get/von Worten zu Worten acceptiret vnd angenommen. Hierüber haben sie
namentlich neben den Chur-Sächsischen verworffen die Päpstliche verwan-
dung/ Ingleichen die Concomitantz, die stetswerende Sacramentliche gegen-
wart des Leibs vnd Bluts außser der befohlenen Handlung/die *συνορια*, die co-
existentiam, Inexistentiam, alle räumliche vnd leibliche art der gegenwart des
Leibes/vñ die anberüg/so zum Brod oder zur gestalt des Brods gerichtet wird.

Sie haben weiter bekand/ dass im H. Abendmal nicht nur warhafftig ge-
genwertig seyn die eufferlichen Elementa des Brodes vnd Weins: Auch nicht

nur die krafft vnd Wirkung/oder die blossen Zeichen des Leibes vnd Bluts/son-
dern daß der wahre wesentliche Leib / so für vns gebrochen / vñ das wahre we-
sentliche Blut Jesu Christi selbst / so für vns vergossen wordē / vermittelst des
gesegneten Brodes vñ Weins/ warhafftig vnd gegenwertig geretchet / außge-
theilet vnd genossen werden / krafft der Sacramentalichen Vereinigung/welche
bestehet nicht in der blossen bedeutüg/auch nicht nur in der versiegung / Son-
dern auch in sämplicher vnzerrenten auftheilung der irdischen Element,vnd
des wahren Leibs vnd Bluts Jesu Christi: Jedoch habe diese Sacramentliche
Vereinigung nicht statt/ auffer der von Christo befohlenen handlung/sondern
allein in derselben.

Weiter ist man dessen einig gewesen/daß auch in der Geistlichen Nießung
nicht nur die krafft/nuz vnd Wirkung / sondern das Wesen vnd die Substantz
des Leibes vñ Bluts Jesu Christi selbst/ im gebrauch des H. Abendmals/so all-
hte auff Erden geschicht / genossen / dz ist / geistlicher weise durch den wahren
glauben gessen vñ gerruncken werde/vnd daß diese geistliche Nießung zum seli-
gen gebrauch des hochwürdigen Abendmals hochnotig sey.

Nicht weniger sind beyde Theil darinnen einstimmig gewesen / daß in der
Sacramentalichen Nießung die irdischen Element/vnd der Leib vñ Blut Chri-
sti zugleich vnd mit einander genossen werdē. Daß aber solche Nießung mit
dem organo oris oder mündlich/so wol von den vnwürdigen/als von den wür-
digen geschehe/das haben die Chur. Brand. vnd Fürstl. Hessische nicht zuge-
ben wollen. Zwar gestünden sie / daß vermittelst des gesegneten Brodes vnd
Weins / der wahre Leib vñ Blut Christi gegenwertig empfangen werde / aber
nicht mit dem Munde/ sondern allein durch den Glauben / durch welchen der
Leib vnd Blut des H. Ern mit denen/ die das Abendmal würdiglich geniessen/
geistlicher weise vereiniget:den vnwürdigen aber der Leib vnd Blut nur ange-
boten / aber von ihnen vmb ihres vnglaubens willen nicht genossen vñ empfan-
gen/ sondern verstoffen vñ verworffen werde.

Dahingegē die Chur. Sächsische darauff beharret/daß im heiligen Abend-
mahl/vermittelst der gesegneten Element,der wahre Leib vnd Blut des H. Ern
Jesu Christi mündlich gessen vnd gerruncken werden / wie die wort lauten: Es
set vnd trincket. Vnd ob wol das gesegnete Brodt vñ der Leib des H. Ern in
der Sacramentalichen Nießung / von allen Communicanten, uno & eodem
organo oris,oder mit dem leiblichen Munde empfangen werde / daß doch die
Nießung/ so viel den Modum oder die weise anlanget/ auff vnterchiedene art
geschehe: In deme man mit dem Munde das Brod vnd den Wein ohne Mit-
tel vnd mündlicher weise genieße:den Leib vñ Blut Jesu Christi aber nicht oh-
ne Mittel/ sondern krafft der gesegneten Element/auff himilische vnd vberna

türliche Gott allein bekante weise/vnd also ohne etnige Fleischliche natürliche
verschlingung/ oder käumung/ oder verzehrung des Leibes vnd Bluts / mit dem
Mund empfangen.

Ob nun wol / so viel den zehenden Artikel anlangt / in diesem passu der
mündlichen Messung / keine vergleichung der zeit hat seyn wollen / Sondern
derselbe / wie vor diesen zu Marburg / Anno 1529. außgesetzt worden: so haben
doch die Chur. Brandenburgische vnd Fürstliche Hessische dafür gehalten /
Es köndte nichts desto weniger eine Christliche vereinigung geschehen / oder
doch zum wenigsten eine Tolerantz erfolgen / Sie begehrten auch vmb dieses
Punctes willen die ientgen / so sie nicht verdammen / noch ihre meinung ihnen
für einen nöthigen Glaubens Artikel auffdringen wollen / keines weges zu ver-
dammen: Nicht zweifelnde / weil man in den vbrigen Principalstücken dieses
Artickels allerdinges einig / daß man dennoch für einen Man wieder das Pab-
stum stehen könte. Demnach aber die Chur. Sächsische diesen Fürschlag da-
für gehalten / daß ihme weiter in der furcht des H. Erren nachzudencken / vnd
mit mehren Theologen davon Christliche Unterrede zu pflegē sey / So ist sol-
ches auch für dißmahl dahin gestellet worden.

Bei dem Elfften Artikel der Augspurgischen Confession haben die
Chur. Brandenburgische vnd Fürstl. Hessische sich dahin erkleret / Sie hielten
die in etliche Evangelischen Kirchē vbliche Beichte / wenn sie ohne mißbrauch /
vnd als ein Mittelding geschicht / für eine freye Christliche vñ gute Ceremoni /
die mit nutz in der Kirchē Gottes könne gebraucht / vñ wo sie schon gebräuch-
lich ist / wol möge behalten werden. Die Pabstliche Zwang vnd Nothbeichte
aber / so wol andere fürgehende Mißbräuche / sein ganz vnrecht vñ verwerfflich.

Vom Zwölfften / Drenzehenden / Bierzehenden / Funffzehenden / Sechs-
zehenden / Siebenzehenden / Achtzehenden / Neunzehenden / Zwanzigsten / Ein-
Zwey / Drey / Vier / Fünff / Sechs / Sieben / Acht vnd zwanzigsten Artikel ist
man durch vñ durch ohne widersprechen einig gewesen. Vñ haben die Chur-
Brandenburgische vñ Fürstl. Hessische bei dem Neunzehenden sich absonder-
lich dahin erkleret / daß Gott keine Ursache noch vrsacher der Sünden sey: kei-
nen Menschē zur Sündē oder zu Vnglauben geschaffen / noch in oder auß einē
blossen Rathschluß entweder zur Sündē oder zu Verdammniß verordnet habe.

Vnd ob wol in der Augspurg. Confession die Lehre von der ewigen Gna-
denwahl nicht außdrücklich berührt ist / So haben doch beyderseits Theologē
für rathsam erachtet / auch in diesem Punct, vber welchem bisher viel streitens
gewesen / ihre Lehr vnd meinüg zu erkleren / Da daß die Chur. Brandenb. vnd
Hessische dieses ihre einhellige Lehr vnd Glauben zu seyn bekennen.

Das Gott von Ewigkeit her in Jesu Christo auß dem verberbten Menschlichen Geschlecht/nicht alle/sondern etliche Menschen/deren Zahl vnd Namen ihm allein bekandt seyn/erwehlet habe/die er zu seiner Zeit/durch Krafft vñ Wirkung seines Wortes vnd Geistes/zum Glauben an Christum erleuchtet vñ erneuert/auch in demselben bis ans Ende erhelet/vñ endlich durch den Glauben ewig selig machet.

Das er auch keine Ursache/oder Anlaß/oder vorhergehendes Mittel/oder Condition solcher Wahl in den Erwehlten selbst gefunden/oder zuvor erschet/weder ihre gute Werke/noch ihren Glauben/oder auch die erste heilsame Neigung/Bewegung oder Einwilligung zum Glauben/sondern das alles gute/das in ihnen ist/allein auß der lautern freywilligen Gnaden Gottes/die ihnen für andern in Jesu Christo von Ewigkeit verordnet vñ gegeben ist/ursprünglich herfließe.

Das auch Gott von Ewigkeit die jenigen/die in ihren Sünden vnd Unglauben beharren/zü ewigen Verdammniß verordnet vñ verstorffen habe/nicht auß einem solchen absoluto decreto, oder blossen Willen vnd Rathschluß/als ob Gott dē meisten Theil der Welt/oder einigen Menschen/ohne Ansehung ihrer Sünden vnd Unglaubens/zum ewigen Verdammniß/oder zur Ursache desselben entweder von Ewigkeit verordnet/oder in der Zeit erschaffen: Sondern die Verstossung/so wol als die Verdammung/sey geschehen auß seinem gerechten Gerichte/dessen Ursache in den Menschen selbst ist/nemlich/ihre Sünde/Unbusfertigkeit vnd Unglauben: das also die ganze Schuld vnd Ursache der Verstossung vnd Verdammung der Ungläubigen sey in ihnen selbst; die ganze Ursache aber der Wahl vnd Seligkeit der Gläubigen sey allein die pur lauterere Gnade Gottes in Jesu Christo/nach dem Wort des H. Ern; Israel du bringest dich selbst in Unglück: dein Heyl aber stehet allein bey mir.

Das demnach auch ein jeder seiner Wahl vnd Seligkeit nicht à priori, auß dem verborgenen Raths Gottes/sondern allein à posteriori, auß dem geoffenbahrten Wort Gottes/vnd auß seinem Glauben vnd Früchten des Glaubens an Christum gewiß seyn solle vnd könne: vnd gar nicht folge/wie etwa die ruchlose Welt diesen hohen Artikel spölich mißbraucht/viel weniger also gelehret werden könne/Wer erwehlet sey/der möge in seiner Gottlosigkeit beharren/so lange er wolle/er müsse doch selig werden/Wer nicht erwehlet/wann er gleich an Christum warhafftig gläubere vnd Gott selig lebte/müßte doch verdammert werden.

Wann aber jemand in diesem hohen Geheimniß weiter forschen vnd grübeln/vnd außser Gottes freyem/gnädigen/gerechten Willen/andere Ursachen suchen wolte/warumb Gott vnter den Menschen/da sie von Natur gleich gewesen/da er sie auch nach seiner Allmacht wol hette allesampt gläubig vnd selig machen können/ demnach
etliche

etliche für andern in der that gläubig gemacht/ dargegen die vbrigen in ihren Sündē/
vnd freywilliger/halßstarriger Vnbüßfertigkeit vñ Vnglauben gelassen? Da sprechen
sie mit dem Apostel: Mensch wer bistu/ daß du mit Gott rechten wilt? Hat nicht der
Löpffer macht/ auß einen vnreinen Sündenklumpen zu machen ein Saff zu Ehren/ auß
lauter Gnadē/das ander zu vnebren/ auß gerechtem Gerichte? O welche eine Tieffe des
Reichtums vñ Erkenntniß Gottes? Wie vnbegreiflich sind seine Gerichte/vnd vner-
forschlich seine Wege? Wer ist sein Rathgeber gewesen? Oder wer hat seinen Sinn
erkannt/ Oder wer hat ihm etwas zuvor gegeben/ das ihm wieder vergolten würde?

Hingegen die Ehr-Sächsischen nachfolgender gestalt sich erkleret:

1. Daß Gott von Ewigkeit her/vnd ehe der Welt Grund geleget worden/in Chri-
sto nicht alle/sondern etliche Menschen zur ewigen Seligkeit erwehlet habe.

2. Daß die zahl vnd Namen der Auserwehltten Gott allein bekandt sen/ wie der
Herr spricht: Er kenne seine Schaffe/ Joh. 10. Vnd wie S. Paulus saget: Gott kenne
die seinen:

3. Daß Gott die jenigen von Ewigkeit her erwehlet habe/welche er gesehen/daß
sie in der Zeit/durch krafft vnd wirkung seines Worts vnd Geistes/an Christum gläu-
ben/vnd in demselben bis an ihr ende verharren würden/ Vnd ob wol die Auserwehlt-
ten eine zeitlang auß der Gnaden Gottes fallen können/ So sey es doch vnmöglich/
daß solches finaliter vnd beharrlich geschehe.

4. Daß Gott in der erwehlung keine vrsach oder anlaß solcher Wahl in den er-
wehltten selbst gefunden/auch keine erste heilsame neigung/ bewegung oder einwillt-
gung zum Glauben/ Sondern daß alles das gute/ so in den Auserwehltten ist/ auß der
pur lautern freywilligen Gnaden Gottes/die ihnen in Jesu Christo von Ewigkeit her
gegeben ist/ vrsprünglich herfließe.

5. Daß Gott von Ewigkeit her allein die jenigen/ so Er gewußt/ daß sie in ihren
Sünden vnd Vnglauben verharren würden/ zum ewigen Verdamnis vnd Verstoß-
ung verordnet habe.

6. Daß diese Verstoßung gar nicht geschehen auß einen absoluto decreto, oder
blossen Rathschluß vnd willen/ Alß ob Gott ohne ansehung der Menschen Vnglan-
bens/jemanden/allein nach seinem gefallen/ verdammet habe. Dann kein solcher bloß-
ser Rathschluß in Gott gewesen/ krafft welches Er entweder den größten Theil der
Menschen/ oder auch nur einen einigen Menschen/ zum ewigen Verdamnis/oder zur
vrsach desselben entweder von Ewigkeit her verordnet/oder in der zeit geschaffen habe.

7. Daß aber gleichwol so vtel Menschen ewig verlohren vñ verdammet werden/
daß geschehe zwar auß dem gerechten Gerichte Gottes: Aber die vrsache solcher Ver-
damnis sey in den Menschen selbst/nemlich/ ihre herrschende Sünden/ ihr Vnglaube
vnd Vnbüßfertigkeit/ daß also die ganze Schuld vnd vrsach der verstoßung vnd ver-
dammung der Vngläubigen in ihnen selbst/die ganze vrsach aber der Wahl vnd Se-
ligkeit der Gläubigen/ die pur lautere Gnade Gottes in Jesu Christo sen/ nach dem
Wort des Herrn: Israel du bringest dich selbst in Vnglück/ dein Heyl aber stehet al-
lein bey mir/ Hoesz am 13. Cap.

8. Daß ein jeder seiner Wahl vnd Seligkeit nicht à priori, auß dem verborgenen
Rath Gottes/ sondern allein à posteriori, auß dem geoffenbarten Wort Gottes/vnd
auß seinem Glauben an Christum gewiß seyn solle vnd könne/ vnd gar nicht folge/wie
etwa die Ruchlose Welt diesen hohen Artikel spöttlich mißbraucht/vtel weniger also
gelehret werden könne oder solle: Wer erwehlet sey/ der möge in seiner Gottlosigkeit
beharren/

Beharren/ so lange er wolle/ Er müsse vnd würde dennoch selig werden: Wer nicht erwehlet sey/der müsse dennoch verdampft werden/ob er gleich noch so gewiß an Christum gläubete/oder noch so Gottselig leben thäte.

9. Daß in diesen hohen Geheimniß der Gnadenwahl viel Fragen von den Menschen erregt werde/die wir in dieser Sterblichkeit nicht verstehen/nach anders als auß S. Paulo beantworten können: Mensch wer bistu / daß du mit Gott rechten wilt / Rom. 9. Item: O welche eine Tiefe des Reichthums/der Weisheit vñ Erkendniß Gottes? Wie vnbegreiflich sind seine Gerichte? vñ wie vnforschlich sind seine Wege? Wer ist des Herrn Rathgeber gewesen? Vnd wer hat seinen Sinn erkandt? Oder wer hat ihm etwas zuvor gegeben/daß ihm wieder gegeben werde? Rom. 11. Cap.

10. Vber dieses alles haben die Chur-Sächsische Theologen sich erkläret./ daß sie auch ferner für recht vnd der H. Schrift gemess hielten/ alles das jenige / so in dem Concordienbuch von diesem Artikel der Gnadenwahl gelehret werde. Vnd das namentlich/ Gott zwar auß gnaden in Christo vns erwehlet/ aber dergestalt / das Er vorher gesehen/ Wer beharrlich vnd warhafftig an Christum glauben würde / vñ welche Gott vorher gesehen/ daß sie also glauben würden / die habe Er auch verordnet vñ erwehlet/selig vnd herrlich zu machen.

Ist also diese göttliche vnverfängliche privat. Conferentz den 13. Martij geendet/ darben aber nochmaln protestiret worden/ daß man auß keinem Theil/ weder den hohen Potentaten vnd Obrigkeiten / noch andern Interessirten Theologen, am allerwenigsten beyderseits gangen Kirchen / hierdurch im geringsten zu präjudiciren begehrt: Sondern daß es allein dahin gemeinet gewesen/für allen dingen anfänglich Summariter zu vernehmen / Ob vñ wie weit beyde Theil in den Acht vnd zwanzig Artikeln der Augspurgischen Confession eintig seyn: vnd ob nicht zu hoffen / vnd dahin sich durch fernere der mehrern friedliebenden Theologen Conferentz, zuorderst auch Christlicher hoher Obrigkeiten Autoritet zu bemühen/ damit eine nähere Zusammenhaltung an vnd auffgerichtet / vnd durch solches Mittel die wahre Kirche Gottes erweitert vnd vermehret/ den Papisten auch die hoffnung/ welche sie bißhero/ wegen fürgegangener Spaltung/ gehabt/in etwas benommen werden möchte.

Zumittelst/vnd ehe das erfolget/solle alles/was bey jeziger Conferentz vorgegangen/in dem Stande seyn / als ob nichts fürgegangen were: Vnd kein Theil sich vnterfangen / ohne des andern außdrückliche bewilligung/diese beschene Handlung vnd Consignation zur vngedür zu spargiren, oder vngreiflich außzubreiten. Es wollen auch beyderseits Theologi einander Christliche liebe ins künfftige erzeigen. Alles trewlich vnd ohne gefehrde.

Der Gott der Wahrheit vnd des Friedens/ gebe Gnade/daß wir alle in ihm eins werden/ vnd in eines vollkommen seyn/ wie Er vnd der Sohn eines sind, Joh. 17. Cap. Amen / Amen/ im Namen Jesu Christi Amen.

Actum Leipzig/ bey wehrendem der Hochlöblichsten vnd Hochlöblichen Evangelischen vnd protestirenden Chur-Fürsten vnd Stände hochansehnlichem Convent, im Monat Martio, Anno 1631.

Matthias Noe von Noenegg D. mp.

Polycarpus Senser D. mp.

Henricus Höpfner D. mp.

Johannes Bergius D. mp.

Johannes Crocius D. mp.

Theophilus Newberger/ Ecclesiastes Aulz Cassel. Hafs. mp.

1631

QK 7c4420

nc

hter
ristus

Men-
sh auf
wilt /
Göt-
Wege?
Oder
ap.
dass sie
in dem
was na-
das Er
vñ wel-
dnet vñ

geendet/
n hohen
enigsten
: Son-
ariter zu
er Aug-
fernere
er hoher
D auffge-
nehret/
haltung/

orgegan-
h vnter-
lung vnd
llen auch
trewlich

ihm ein
17. Cap.

Evange-
nvent, im

clesia-

rc

ULB Halle 3
004 825 861



VD17





endlich so welt das
 zu diesem mahle m
 auch allein dahin g
 gen/ Ob vnd wie f
 vnd wie man auf
 beyderseits Theolo
 sten mahl den 3. M
 predigers der zeit
 anfänglich die Ch
 gi sich freywillig er
 den 25. Junij; Kär
 den Evangelischen
 Reichstag/ vberge
 vnd wo es begehre
 gar/ daß ihnen auc
 gen Exemplars/ so
 lens zu bezeugen.
 weil nicht allein S
 fession geleistet/ E
 Gnädige Herrschaf
 Hessen/ sich öffentl
 Schulen gerieber
 Belangend a
 1541. zu Regenspu
 sten angehalten B
 solche auch nicht
 Erklarung der Ev
 cher Edition der A
 Anno 1561. gege
 dechniß gerhan he
 stalt seyn lassen; E
 lung/ auff die Erkl
 in der Vorrede de
 Nach diesem
 Augspurgischen Co
 derselben ihre ma
 Gott allerdings; v

mehr nicht/ daß
 che conferentz,
 en vnd zu erwe
 n einig/ oder ob
 nöchte/ So sind
 lrigkeit zum er
 hen Ober Hoff
 men/ Da dann
 eßische Theolo
 er Anno 1530.
 gedechtniß von
 purg/ auff dem
 rselben / wann
 eiben wolten/ so
 g eben deß jende
 lich/ ihren con
 r vñ mehr thun/
 ourgische Con
 Gnädigste vnd
 Fürstenthumb
 Kirchen vnd
 bs/ vnd Anno
 a mit den Papi
 beehrten Sie
 isfalls nach der
 die Sie von sol
 tische Convent,
 rühmlichster ge
 r dahin habē ge
 rgischen Hand
 n vnd Stände
 eriffen.
 alle Artikel der
 ehnen/ vnd wegen
 ten Artikel von
 die Chur. Bran
 den-

